

ausgeführt hat. U. spricht am Schluß vom Einfluß, den bestimmte Geschichtsanschauungen auf die Politik ausüben. Darin ist ihm an sich zuzustimmen. Und gewiß hat man in Deutschland das Imperium des Mittelalters bis vor kurzem vielfach idealisiert und vor allem in seiner Macht überschätzt. Aber gehört in diesen Zusammenhang das Leitbild des Obrigkeitsstaats? Wenn man hierfür Geschichtslehren verantwortlich machen will, dann wäre in erster Linie an die oft heute noch übliche einseitige Interpretation der deutschen Geschichte und Verfassungsentwicklung des 17., 18. und 19. Jh. und besonders des Vormärz zu denken (vgl. Ref. in Heidelberger Jbb. 2, 1958 und HZ. 198, 643). Außerdem hat in den letzten Jahren die Kritik am herkömmlichen deutschen Bild vom Kaisertum des Hochmittelalters in Deutschland selbst an Umfang und Systematik sehr zugenommen (vgl. dazu besonders K. F. Werner in HZ. 200, 1—60). Allerdings hat man da das Imperium weniger vom Papsttum als von den Reichen Westeuropas her betrachtet. Der Ansatz und die Ergebnisse der Ullmannschen Studien sind schon wiederholt erörtert worden, vgl. DA. 13, 572 f. (G. Opitz), ebenda 576 f. (R. Elze), DA. 17, 287 f. (K. Reindel) und DA. 19, 250 f. (W. Holtzmann), ferner ZRG. kan. Abt. 46, 485 ff. (H. Barion) und 47, 305 ff. (F. Kempf). Es ist ein Verdienst Ullmanns, öfter an Stellen zum Widerspruch herauszufordern, an denen die Fragen ein erneutes Durchdenken und Überprüfen verdienen. Aber man stößt doch auf bedenkliche Verkürzungen und Überspitzungen. „Despite their severe conflicts with the popes, the emperors never intended to abolish the institution of the papacy: they needed it“ (S. 106). Ein merkwürdiger Satz. Und angesichts der ständigen Betonung der Abhängigkeit des Kaisers vom Papst hätte man eher die umgekehrte Erwägung erwartet — oder die Frage, weshalb die Anwartschaft auf das Kaisertum nicht eine neuerliche (echte) Translation erfuhr. Der Vf. sagt ganz allgemein vom König und zukünftigen Kaiser: „He knew that he had to . . . and to take a *juramentum subditi*“ (S. 105). So liest man es schon in der „Machtstellung des Papsttums“ (S. 491), dort mit einer Anmerkung (119), die das Gesagte nicht belegt. Es gibt eben Behauptungen, die das Eingehen auf den Einzelfall erfordern; sonst unterbleiben sie besser. In dem vorliegenden Beispiel wäre zum Sachverhalt F. Baethgens „Promissio Albrechts I. für Bonifaz VIII.“ heranzuziehen (1928, in Gedächtnisschr. G. v. Below; jetzt Mediaevalia 1, 1960, 202 ff.). Man hat bei Ullmann manchmal den Eindruck, als sei zwischen Staatslehren und Herrschaftsansprüchen — die ja gern die Form der Feststellung annehmen — auf der einen Seite und Verfassungswirklichkeit auf der anderen Seite nicht hinreichend geschieden. Bei aller Wechselwirkung und gelegentlichen Deckung handelt es sich hier doch wohl um zweierlei. Die vorliegenden Betrachtungen über das Reich des Mittelalters gelten vor allem dem Verhältnis des Kaisers (terminologisch falsch „Holy Roman Emperor“, S. 107) zum Papst: „It was the pope who supplied the frame, the substance and the contents of emperorship in the West“ (S. 107). Das Reich als wohlabgrenzbarer Raumbegriff und Lehnverband bleibt ganz im Dunkeln und ebenso die seit Konrad II. charakteristische Dreiheit der *regna*, von denen keines auf päpstlicher Übertragung beruhte. Wenn aber Rahmen, Substanz und Inhalt nur vom Papste kamen, dann hätte man gern auch die Kaiser Guido von Spoleto und Lambert erwähnt gesehen; der Sprung von 875 zu 962 erscheint hier als Inkonsequenz (S. 96). Es dürfte eben doch Geoffrey Barraclough, der in ebenso gedrängten Ausführungen Perioden und Regierungszeiten deutlich unterschied und damit besser differenzierte, in seiner Schrift „The Mediaeval Empire: Idea and Reality“ (Historical Association, General Series G 17, 1960) dem Befund der Verfassungswirklichkeit sehr viel näher gekommen sein.

F. T.